

Schutzkonzept für die Badi Kirchberg



Version 2.0

Gültigkeit ab 06.06.2020 (weiterer Lockerungsschritt Bundesrat)

Verfasser: Spok-Arbeitsgruppe bestehend aus Hans Eggimann, Felix Mössinger, Roger Wegmüller und Marc Dummermuth

0. Management Summary

0.1 Ausgangslage

Anlässlich der Bundesratssitzung vom 29. Mai 2020 wurde eine grundsätzliche Öffnung des schweizerischen Freizeitbetriebs beschlossen. Freibäder dürfen ab 6. Juni 2020 für die Allgemeinheit bei weiterhin begrenzter Besucherzahl geöffnet werden. Dieses Dokument regelt die Umsetzung in der Badi Kirchberg bis zum nächsten Öffnungsschritt.

0.2 Ziele Kommission Sport und Kultur

Die Kommission Sport und Kultur will:

- Der Bevölkerung ihre Badi raschmöglichst zur Nutzung zur Verfügung stellen.
- Vor einem nächsten Lockerungsschritt dieses Schutzkonzept mit den neuen Bedingungen überarbeiten.

0.3 Eckdaten

- Öffnung für die breite Bevölkerung ab 6. Juni 2020 mit Einschränkungen aufgrund der zur Verfügung stehenden Fläche. Dies bedeutet maximal 1'770 Personen innerhalb der Badi, maximal 90 Personen im Schwimmerbecken, maximal 80 Personen im Nichtschwimmerbecken. Diese Nutzerzahlen werden im „Normalbetrieb“ kaum erreicht, weshalb eine Kontrolle nur an absoluten Spitzentagen zu erfolgen hat.
- Die Grundsätze der Massnahmen „Hygiene“ und „Abstandhalten“ sollen weiterhin eingehalten werden.
- Auf Sportflächen (Schwimmerbecken, Fussballplatz, Basketballfeld, Beach-Volley, Hüpfburg, Planschbecken, etc.) gelten keine Einschränkungen bezüglich Körperkontakt oder Mindestabstand mehr. Ausserhalb der Sportflächen (Liegewiese, Garderoben, Toiletten, etc.) sind diese aber weiterhin einzuhalten.
- Der Betrieb des Selbstbedienungsrestaurants im Badiareal unterliegt der Führung von Hansruedi Steiner. Er beachtet hierzu das Gastro-Schutzkonzept.

1. Grundsatz

Grundsätzlich gilt die jeweils aktuelle COVID-19-Verordnung des Bundesrates. Speziell hingewiesen wird auf folgende übergeordneten Grundsätze:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing (wenn immer möglich 2 m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10 m² pro Person)
- Maximale Gruppengrösse von dreissig Personen gemäss aktueller behördlicher Vorgabe.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Ebenfalls gilt das vom Verband Hallen- und Freibäder (VHF) erstellte und vom Bund genehmigte Schutzkonzept, welches hier eingesehen werden kann: <https://www.vhf-gsk.ch/data/index.php/component/jdownloads/send/13-vhf-news/57-vhf-schutzkonzept-bei-wiedereroeffnung-nach-coroan>

Ergänzend gelten auch die vom VHF gemachten Abklärungen: <https://www.vhf-gsk.ch/data/index.php/news>

2. Ausgangslage

2.1 Situation in den Freibädern

Die Freibadsaison hat bereits am 11. Mai 2020 begonnen. Einfach mit einem sehr eingeschränkten Betrieb. So war es maximal 10 Personen oder 5 Schulklassen gestattet, sich gleichzeitig in der Badi aufzuhalten. In der Region verzichteten die allermeisten Freibäder auf diese Möglichkeit und blieben weiterhin geschlossen. Nun dürfen die Schwimmbäder nicht nur für den reinen Sportbetrieb, sondern ganz generell wieder geöffnet werden. Deshalb engagiert sich die Kommission Sport und Kultur, den gesundheitsmässig gesicherten nächsten Öffnungsschritt mit geeigneten Massnahmen vorzunehmen. Die neuralgischen Punkte in einem Bad sind nicht das Wasser selbst, sondern dort, wo man sich auf engerem Raum begegnet: im Eingangsbereich, in den Garderoben, bei den Durchgängen, bei den Duschen, bei den Beckenumgängen, bei den Liegebereichen sowie auch im Restaurant (Selbstbedienung). Hallen- und Freibäder unterliegen ohnehin strengen Hygienevorschriften, die mit Grund- und Zwischenreinigungen sowie mit entsprechenden

Desinfektionen gewährleistet werden. Das heisst, dass in unserer Anlage bereits eine sehr hohe Hygiene-Qualität herrscht. Die Gesundheit und die Sicherheit der Gäste sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben für die Kommission Sport und Kultur Kirchberg (Trägergemeinde der Badi) höchste Priorität.

2.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Dieses Schutzkonzept basiert auf dem Schutzkonzept des Verbands Hallen- und Freibäder (VHF), Version 3.1, auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten», die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic) sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände, Rahmenvorgaben erarbeitet hat. Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing **ausserhalb der Sportfläche**: 2m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10 m² pro Person; kein Körperkontakt.
- Social-Distancing **innerhalb der Sportfläche**: 2m Mindestabstand und das Körperkontaktverbot sind aufgehoben, die Flächenregelung für das Berechnen der gesamten Anzahl Sportler in einer Wasserfläche beträgt weiterhin 10m² pro Person.
- Maximale Gruppengrösse **ausserhalb der Sportfläche** (gemäss BAG) = 30 Personen im öffentlichen Raum.
- Maximale Gruppengrösse **innerhalb der Sportfläche** (gemäss BASPO) = Keine Einschränkung mehr bei den Trainingsgruppen.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten

2.3 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts

Ziel:

Das vorliegende Schutzkonzept der Kommission Sport und Kultur soll den Lockerungsschritt per 6. Juni 2020 in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher vorausgesetzt.

Geltungsbereich:

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere das öffentliche Schwimmen ausserhalb der organisierten Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und -vereinen sowie anderen Organisationen, für die vor allem die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände und Sportarten massgeblich sind. Zudem regelt es die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Besucherinnen und Besucher der Badi – somit für das öffentliche Schwimmen als auch für organisierte Gruppenaktivitäten – zu beachten sind. Die vorgeschlagenen Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besucherinnen und Besuchern.

3. Risikobeurteilung und Triage

3.1 Allgemeine Risikobeurteilung

Bei den Wasserbecken gilt, dass für den Aufenthalt im Wasser nach aktuellen Kenntnissen via chloriertem Badewasser keine Ansteckungsgefahr besteht. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass beispielsweise beim Brustschwimmen oder bei der Wassergymnastik bei zu kleinem Abstand eine Übertragung stattfinden kann. Bei den übrigen Flächen und Räumlichkeiten in den Hallen- und Freibädern besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

3.2 Krankheitssymptome

Organisierte Gruppenaktivitäten:

Sportlerinnen und Sportler, Schülerinnen und Schüler sowie deren Coaches oder Lehrer mit Krankheitssymptomen oder Personen die sich in Selbstquarantäne befinden dürfen die Badi nicht

besuchen. Sie bleiben zu Hause und begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.

Öffentliches Schwimmen:

Besuchende mit Krankheitssymptomen oder Personen in Selbstquarantäne dürfen die Badi nicht besuchen. Weist ein Badegast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Badepersonal jederzeit aus der Anlage verweisen. Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Badegäste geplant.

4. Anreise, Ankunft und Abreise zur Badi Kirchberg

Die An- und Abreise zur Badi soll wenn möglich unter Nutzung von individuellen Verkehrsmitteln vorgenommen werden. Der öffentliche Verkehr sollte, falls dies möglich ist, vermieden werden.

5. Vorgaben für die Infrastruktur der Badi Kirchberg

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG zu richten, die aktuell rasch ändern können.

5.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

- Die maximale Anzahl zulässiger Personen **ausserhalb der Becken** ist gemäss Social-Distancing-Regel des BAG: 2m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10m² pro Person; kein Körperkontakt. Für unsere Badi bedeutet dies, dass sich mit einer Rasenflächen von ca. 16'000m² gleichzeitig maximal 1'600 Personen ausserhalb der Becken befinden dürfen. Diese Zahlen sind für unsere Badi jedoch illusorisch. Es soll deshalb auf Zählungen beim Zutrittsort verzichtet resp. nur an absoluten Spitzentagen durchgeführt werden.
- Die maximale Anzahl zulässiger Personen **innerhalb einem Becken** ist: 2m Mindestabstand und das Körperkontaktverbot sind aufgehoben, die Flächenregelung für das Berechnen der gesamten Anzahl Sportler in einer Wasserfläche beträgt weiterhin 10m² pro Person. Für unsere Badi bedeutet dies, dass sich im Schwimmerbecken mit ca. 900m² und im Nichtschwimmerbecken mit ca. 800m² maximal 170 Personen (90 + 80) gleichzeitig aufhalten dürfen. Es ist davon auszugehen, dass unsere Badi diese Zahlen kaum erreicht. Sollten an Spitzentagen eine grössere Anzahl an Personen verzeichnet werden, wird die Zugänglichkeit zu den beiden Becken über mindestens einen Zutrittsort reguliert, bei welchem die Ein- und Austritte erfasst werden. Die übrigen Zutrittsorte werden zu diesem Zweck abgesperrt. Die Besucherinnen und Besucher werden jeweils über Lautsprecherdurchsagen über diese Massnahme orientiert.
- Das kleine Planschbecken für Kleinkinder gilt als Freizeitbereich und fällt somit nicht unter die flächenmässige Begrenzung.
- Gesamthaft dürfen somit die berechneten Zahlen aufgrund der Beckenflächen sowie aufgrund der Rasenflächen addiert werden, was dann die maximale Zahl der sich gleichzeitig im Freibad aufhaltenden Personen ergibt somit 1'770 Personen.
- Die Distanzregel von 2 m Abstand gilt beim Bewegen auf der Anlage und ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe und jedem Badegast einzuhalten.
- Eine Vorgabe von einer maximalen Aufenthaltsdauer ist kaum kontrollier- und durchsetzbar. Es wird deshalb darauf verzichtet.

5.2 Umkleide/Duschen/Toiletten

- Im Beckenbereich sind vor den Toiletten und vor den beiden Duschen mit Durchschreitebecken beim Haupteingang und beim Restaurant Abstandsmarkierungen am Boden anzubringen. Die Haupteingangstüren zu den Toiletten werden offen fixiert.
- Die Umkleide- und Duschkabinen sind durch Wände getrennt und können deshalb uneingeschränkt genutzt werden. Es darf jedoch maximal eine Person eine Garderobenkabine resp. eine Duschkabine nutzen.
- Im Bereich vor den Duschen und Garderoben werden Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 2m angebracht oder die Gäste mittels Hinweisen auf die Abstandsregeln hingewiesen.
- Die Garderobenkästchen werden nicht reduziert. Jedoch soll in Selbstsorge jeder Badegast möglichst ein Garderobenkästchen nutzen, welches links und rechts, resp. oben und unten ebenfalls noch frei ist. Sollte sich eine Person in der Nähe des eigenen Garderobenkästchens befinden, ist in Distanz von mindestens 2m abzuwarten, bis diese Person sich entfernt hat.
- In den Toiletten wird das mittlere Pissoir ausser Betrieb genommen.
- Es sind Plakate im Garderobenbereich mit Hinweisen auf die speziellen Verhaltensregeln beim Badbesuch gut sichtbar anzubringen.

- Im Föhnraum werden zwei von drei Haartrocknern ausser Betrieb gestellt. Es darf sich jeweils nur eine Person im Föhnraum aufhalten.

5.3 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Freibädern bereits im Normalbetrieb sehr hoch und stark reglementiert und kontrolliert. Die Infrastruktur der Bäder mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Badebereich) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden gemäss der SIA-Norm 385/9 „Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern“ sowie der SVG Empfehlung „Hygiene von Freizeit- und Sportanlagen“ gereinigt und unterhalten. Zusätzlich werden bei uns folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe, Drehkreuze, Handläufe bei Beckenleitern soll täglich erfolgen. Die Reinigung wird protokolliert.
- Es steht am Eingang Händedesinfektionsmittel bereit.

5.4 Verpflegung

- Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots.
- Vor der Kasse und dem Kiosk werden Abstandsmarkierungen von 2m angebracht.
- Der Zugang zur Badibeiz erfolgt über den Ausseneingang (nur Restaurantbesucher) oder über das Badiareal. Der Trennzaun zwischen dem Badiareal und der Badibeiz wird nach Badischluss geschlossen.
- Nach Badischluss steht den Gästen der Badibeiz das von aussen zugängliche Behinderten-WC zur Verfügung mit einer Personenbegrenzung von maximal einer Person gleichzeitig.

5.5 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Die Zugänglichkeit ist allgemein unter Berücksichtigung der Distanzregelung zu organisieren. Massnahmen **im Eingangsbereich / Kasse:**

- Zutritt zum Bad und Austritt aus dem Bad sind separiert. Der Bereich beim Kassenhaus ist ausschliesslich als Eingang zu nutzen. Die Richtungen werden mittels Pfeilen markiert.
- Vor der Kasse sowie vor dem Drehkreuz werden Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 2m angebracht.
- Die Badiingangskasse ist mit einem Schutz aus Plexiglas ausgerüstet.
- Die Badikasse ist mit bargeldlosen und somit berührungsfreien Zahlungsmöglichkeiten ausgerüstet.
- Es sind Plakate und Aushänge an Eingängen für die Gäste mit Hinweisen über die speziellen Verhaltensregeln gut sichtbar anzubringen.
- Bagatellunfälle (Schürfwunden, Wespenstiche, etc.) sollen im Aussenbereich des Kassengebäudes durch Familienmitglieder behandelt werden. Das Badipersonal stellt erste Hilfematerial, Sitzplätze und Abstellfläche zur Verfügung.

Massnahmen **im Wasserbereich:**

- Die Sprunganlage befindet sich im Beckenbereich. Die Abstandspflicht ist somit aufgehoben.
- Auch im Wasser gelten die Vorgaben des BAG.
- Vergnügungsutensilien wie aufblasbare Spielgeräte und dergleichen werden zur Verfügung gestellt. Im Nichtschwimmerbecken dürfen auch selbst mitgebrachte Spielgeräte genutzt werden. Die Nutzung der Slackline ist möglich.

6. Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb

6.1 Öffentliches Schwimmen

Folgende Punkte werden umgesetzt

- Einhalten der übergeordneten Grundsätze:

Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 3 bis 5 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.

- Material:

Es wird Material für den Schwimmbetrieb (Schwimmhilfen, Bälle, Bretter, etc.) angeboten.

- Risiko-/Unfallverhalten:

Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss „Norm über

die Aufsicht in öffentlichen Bädern“ gewährleistet.

- Schriftliche Protokollierung der Besucherinnen und Besucher erfolgt mittels dem Jahresabonnement. Da jedoch nicht alle Personen ein Jahresabonnement besitzen, ist die flächendeckende Registrierung der Besuchenden nicht möglich. Freiwillig soll aber eine Möglichkeit zur Registration bestehen.

6.2 Organisierter Sport (Breiten-/ Leistungs-/Spitzensport)

Für den organisierten Sport von Sportverbänden- und vereinen und anderen Organisationen in seinen Ausprägungen Breiten-, Leistungs- und Spitzensport gelten für den Trainingsbetrieb vorrangig die Schutzkonzepte der Verbände der jeweiligen Sportart. Ergänzend dazu sind die nachfolgend einzuhaltenden Punkte aufgelistet:

- Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings-, bzw. Übungsformen.

Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrößen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 3 bis 5 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.

- Material:

Es wird Material angeboten. Regelmässig ist dieses gründlich zu desinfizieren.

- Risiko-/Unfallverhalten.

Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss „Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern“ gewährleistet. Ausserhalb der Öffnungszeiten ist die Rettungskompetenz durch die Vorgaben des jeweiligen Sportverbandes abzudecken.

- Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden.

Die Sportverbände und -vereine sowie die anderen Organisationen, die organisierte Aktivitäten durchführen, sind gemäss ihrer eigenen Schutzkonzepte verantwortlich dafür, dass die Rückverfolgung der Teilnehmenden gewährleistet ist.

7. Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Uns als Betreiber der Badi ist bewusst, dass wir in der Anlage verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen sind. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts. Das Personal unserer Badi führt regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, müssen sie aus dem Bad verwiesen werden. Bei Uneinsichtigkeit und Widerstand sind in einem letzten Eskalationsschritt Ordnungskräfte zur Unterstützung aufzubieten.

8. Kommunikation dieses Schutzkonzepts

Sobald das Schutzkonzept durch die Kommission Sport und Kultur validiert wurde, wird es auf der Website der Gemeinde Kirchberg publiziert. Dieses Schutzkonzept liegt ausgedruckt in der Badi Kirchberg beim Eingangsbereich auf.

Kirchberg, 5. Juni 2020

Kommission Sport und Kultur

Marc Dummermuth, Präsident

Nadin Sommer, Sekretärin